

Mitteilung des Senats vom 31. August 2021

**Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
im Bereich des Ökologischen Landbaus**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus zur Kenntnis zu nehmen.

Der Entwurf des Staatsvertrages mit Begründung sowie eine Wirtschaftlichkeitsübersicht im Bereich des ökologischen Landbaus sind als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. top 29_20210831_ANLAGE 1_Entwurf_Staatsvertrag_Niedersachsen_Aufgabenebertr
2. top 29_20210831_ANLAGE 2_Begründung
3. Punkt

Staatsvertrag

zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe den nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Artikel 1 Übertragung von Aufgaben

Artikel 2 Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

Artikel 3 Amtshandlungen nach Art. 1

Artikel 4 Informations- und Berichtspflichten

Artikel 5 Verwaltungsvereinbarung und weitere Ermächtigungen

Artikel 6 Datenschutz und Akteneinsicht

Artikel 7 Finanzieller Ausgleich

Artikel 8 Geltungsdauer, Kündigung und Salvatorische Klausel

Artikel 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen bilden aufgrund ihrer geographischen Lage in vielen Bereichen enge Verflechtungen. Dies betrifft auch das Gebiet des ökologischen Landbaus, welches in den entsprechenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften eine klare gesetzliche Grundlage besitzt.

Nur solche Lebensmittel dürfen als Bio- oder Öko-Produkte gekennzeichnet werden, die tatsächlich nach diesen Regelungen erzeugt, verarbeitet, importiert und in den Handel gebracht worden sind. Die gesetzlichen Regelungen schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung, aber auch die Erzeugerbetriebe, die verarbeitenden Unternehmen und den Handel vor unlauterem Wettbewerb.

Diese Aufgaben sollen nunmehr einheitlich für beide Bundesländer durch qualifiziertes Personal wahrgenommen werden. Dafür wird der folgende Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben

Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen die Wahrnehmung von landesbehördlichen Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus. Hiervon erfasst sind insbesondere:

- a) Fachaufsicht über die Öko-Kontrollstellen (Audits, Kontrollbegleitungen, Dokumentenkontrolle, Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten, Qualitätsmanagementhandbuch (QMH), Berichte der Kontrollstellen, Mängelmitteilungen an Sitzlandbehörde, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) usw.)
- b) Beleihung/Mitwirkung der Öko-Kontrollstellen
- c) Bearbeitung und Ahndung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen, Bearbeitung und Vollzug von Sanktionsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten
- d) Vollzug Öko-Kennzeichengesetz und Öko-Kennzeichenverordnung
- e) Bearbeitung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die ökologische Produktion
- f) Entgegennahme der Meldungen zur Teilnahme am Ökokontrollsystem und Verwaltung der Liste der im Kontrollverfahren befindlichen Unternehmen
- g) Bearbeitung von Rückstandsbefunden in ökologischen Produkten (Mitteilungen der Kontrollstellen/BLE, Organic Farming Information System (OFIS), Prüfung, Bewertung usw.)
- h) Benennung der amtlichen Labore
- i) Kontrollen der Marktteilnehmer zur Überwachung der für Ökounternehmer bestehenden Meldepflicht zur Teilnahme am Ökokontrollverfahren
- j) Meldewesen, Datenerfassung und statistische Auswertungen
- k) Bearbeitung von Anfragen der Kontrollstellen, Betriebe, Bürgerinnen und Bürgern
- l) Vertretung des Landes Bremen im Ständigen Ausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK StA)

Artikel 2

Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

(1) Das Land Niedersachsen erklärt, diese Aufgaben durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) wahrnehmen zu lassen.

(2) Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der ihr in Artikel 1 übertragenen Aufgaben zu beauftragen.

Artikel 3

Amtshandlungen nach Artikel 1

(1) Die in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen tätig werdenden Bediensteten des Landes Niedersachsen sind berechtigt, in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der mit Artikel 1 übertragenen Aufgaben sind die auf dem Gebiet des Ökologischen Landbaus geltenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften anzuwenden. Ergänzend gelten auch in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Niedersächsische Verwaltungszustellungsgesetz, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das Niedersächsische Justizgesetz, das Niedersächsische Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie Niedersächsisches Landesrecht auf dem Gebiet des Ökologischen Landbaus; die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Niedersächsischen Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens.

Artikel 4

Informations- und Berichtspflichten

(1) Das Land Niedersachsen unterrichtet die Freie Hansestadt Bremen über die Ergebnisse der Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 1 sowie über alle wichtigen, darüberhinausgehenden Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 ergeben.

(2) Die weiteren Einzelheiten über die gegenseitige Information werden in einer abschließenden Verwaltungsvereinbarung näher geregelt.

Artikel 5

Verwaltungsvereinbarung und weitere Ermächtigungen

(1) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch eine gesondert zu schließende Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung soll insbesondere konkrete Regelungen zu

- a) der Höhe des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 7,
- b) Einzelheiten in Bezug auf den Informationsaustausch und den Berichtspflichten nach Artikel 4 sowie
- c) der verwaltungstechnischen Zusammenarbeit enthalten.

(3) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen werden darüber hinaus ermächtigt, alle sich bei der praktischen Durchführung der nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben ergebenden Fragen und Meinungsverschiedenheiten durch unmittelbare Absprache zu regeln. Nach erfolgter Absprache ist die erzielte Einigung schriftlich festzuhalten.

Artikel 6

Datenschutz und Akteneinsicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder EU-Vorschriften Anwendung finden.

(2) Der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

(3) Das LAVES wird ermächtigt, alle im Rahmen der Überwachungsaufgaben für den ökologischen Landbau erforderlichen Daten zu verarbeiten und dafür ein vernetztes DV-System einzurichten. Die hierfür erforderlichen Festlegungen und ein Datenschutzkonzept werden dabei in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen. Den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegt die datenschutzrechtliche Kontrolle für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.

Artikel 7

Finanzieller Ausgleich

Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 01.05., erstmals am 01.05.2023, zur Abdeckung der entstehenden Personalkosten und Sachkosten (einschließlich Lizenzgebühren für die Nutzung der erforderlichen Software) einen finanziellen Ausgleich. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 5 geregelt.

Artikel 8

Geltungsdauer, Kündigung und Salvatorische Klausel

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jeder vertragschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des 31.12.2027. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den

in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Regelung hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(3) Die vertragschließenden Parteien vereinbaren für den Fall, dass für die Durchführung der in diesem Vertrag geregelten Belange nicht unerhebliche rechtliche Änderungen oder Neuregelungen in Kraft treten, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die vertragliche Zusammenarbeit unter den veränderten Bedingungen fortzusetzen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am 01.01.2022 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Bremen, den xx.xx.xxxx

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Maïke S c h a e f e r

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Hannover, den xx.xx.xxxx

Für das Land Niedersachsen

Barbara O t t e - K i n a s t

Die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung (Staatsvertrag)

A. Allgemeiner Teil

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden aufgrund ihrer geographischen Lage in vielen Bereichen enge Verflechtungen. Dies gilt auch für das Gebiet des ökologischen Landbaus.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den entsprechenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften. Hiernach bestimmt sich, dass nur solche Lebensmittel als Bio- oder Öko-Produkte gekennzeichnet werden dürfen, die tatsächlich nach den entsprechenden Regelungen erzeugt, verarbeitet, importiert und in den Handel gebracht worden sind. Die gesetzlichen Vorschriften schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung, aber auch die Erzeugerbetriebe, die verarbeitenden Unternehmen und den Handel vor unlauterem Wettbewerb.

Der Abschluss eines Staatsvertrages im ökologischen Landbau zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen ist aus den folgenden Gründen zweckdienlich:

- Aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben einerseits und der begrenzten Fallzahlen innerhalb des Bereiches des ökologischen Landbaus andererseits ist die eigene Durchführung der Aufgaben für das Land Bremen unwirtschaftlich.
- Eine Einbindung in eine größere Arbeitseinheit im Land Niedersachsen, die durch qualifiziertes Personal und mit fachlichem Know-How ausgestattet ist, und durch eine Kostenerstattung erfolgt, ist für das Land Bremen deutlich effektiver und kostengünstiger.
- Die geographischen Verflechtungen können optimal genutzt und weiterentwickelt werden.
- Das Leistungsangebot im Bereich des ökologischen Landbaus kann durch den Abschluss eines Staatsvertrages in der gesamten Region optimiert werden.
- Eine Aufgabenwahrnehmung im Bereich des ökologischen Landbaus aus einer Hand für beide Länder schafft mehr Transparenz.

Zwischen den Ländern wird vereinbart, dass landesbehördliche Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus im Land Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen werden sollen. In Niedersachsen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Für die Übertragung dieser Aufgaben soll der nachfolgende Staatsvertrag geschlossen werden:

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Übertragung von Aufgaben)

Das Land Bremen überträgt landesbehördliche Aufgaben der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau auf das Land Niedersachsen. Davon erfasst sind insbesondere die Fachaufsicht der Öko-Kontrollstellen, aber auch etwaige Vollzugsaufgaben sowie die Ahndung und Sanktion von Verstößen gegen Vorschriften des ökologischen Landbaus. Die Aufgabenwahrnehmung schließt sämtliche daraus resultierende Verwaltungsaufgaben mit ein.

Ausdrücklich nicht auf das Land Niedersachsen übertragen werden die Aufgaben der amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der EU Kontrollverordnung Nr. 2017/625 für den Bereich der Importe von ökologischen Produkten.

Länder eine Ermächtigung, alle aufkommenden Fragen und Unklarheiten durch eine unmittelbare Absprache zu lösen und die erzielten Lösungen schriftlich festzuhalten.

Zu Artikel 6 (Datenschutz und Akteneinsicht)

Absatz 1 dient der Klarstellung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Grundlagen bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Soweit nicht EU- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen, richtet sich der Datenschutz auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus nach den landesrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen.

Absatz 2 stellt hierbei klar, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Landesdatenschutzbeauftragten beider Länder in einem gemeinsamen Zusammenwirken sichergestellt wird.

In Absatz 3 ist eine Ermächtigung für das LAVES enthalten, alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten über ein Datenverarbeitungssystem zu erheben und zu verarbeiten. Alle hierfür notwendigen Regelungen sowie ein Datenschutzkonzept sollen in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden. Den Landesdatenschutzbeauftragten beider Länder obliegt hierbei die Kontroll- und Überwachungspflicht.

Zu Artikel 7 (Finanzieller Ausgleich)

Da mit dem Staatsvertrag die einseitige Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom Land Bremen auf das Land Niedersachsen bezweckt wird, soll mit dieser Regelung sichergestellt werden, dass das Land Bremen dem Land Niedersachsen sämtliche, mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden, Kosten erstattet.

Es wird festgelegt, dass das Land Bremen dem Land Niedersachsen einmal im Jahr zu einem konkret bestimmten Termin einen finanziellen Ausgleich für die im Vorjahr entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus zahlt. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird in der Verwaltungsvereinbarung konkret festgelegt.

Zu Artikel 8 (Geltungsdauer, Kündigung und Salvatorische Klausel)

Die Art der übertragenen Aufgaben erfordert auf der einen Seite eine langfristige Prüfungsplanung und -durchführung und auf der anderen Seite einen erheblichen Vorlauf, um die Kontrolltätigkeiten wieder zu übernehmen. Aus diesen Gründen ist eine lange Kündigungsfrist notwendig.

Sollten Tatsachen Vorliegen, die einem Land das Recht einräumen, den Staatsvertrag aus einem wichtigen Grund kündigen zu wollen, beträgt die Kündigungsfrist hingegen lediglich ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

Absatz 2 enthält die salvatorische Klausel.

Sollten auf EU- oder Bundesebene Gesetzesänderungen oder neue gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche die Durchführung des Staatsvertrages nicht unerheblich beeinflussen wird in Absatz 3 deutlich klargestellt, dass es Ziel beider Länder ist, das Vertragsverhältnis weiterhin aufrechtzuerhalten, so dass das Land Niedersachsen und das Land Bremen Verhandlungen zur Anpassung des Staatsvertrages aufnehmen werden.

Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Senat, Bremische Bürgerschaft (Land)

Datum : 13.07.2021

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaues

Neufassung

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2021

Betrachtungszeitraum (Jahre): 1 Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Übernahme der im Staatsvertrag geregelten Aufgaben durch das Land Niedersachsen (NI), vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1
2	Abwicklung der im Staatsvertrag geregelten Aufgaben durch die FHB, vertreten durch die SKUMS	2
n		

Ergebnis

Es soll die Übertragung der Aufgaben der zuständigen Behörde im Bereich des ökologischen Landbaues im Rahmen des Staatsvertrages an das Land Niedersachsen erfolgen, um die neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben im Bereich des Ökologischen Landbaus zur Umsetzung der neuen EU Öko VO 2018/848 und EU KontrollIV 2017/625 zum 01.01.2022 zu erfüllen.

Weitergehende Erläuterungen

Durch die Umsetzung der neuen EU Öko VO 2018/848 und EU KontrollIV 2017/625 zum 01.01.2022 kommen neue Pflichtaufgaben im Bereich des ökologischen Landbaus auf die zuständige Behörde bei SKUMS, Referat 35 zu. Das Land Bremen verfügt einerseits nicht über ausreichend personelle Kapazitäten und andererseits nicht über das notwendige Fachwissen, um die Aufgaben im Bereich des ökologischen Landbaus adäquat und effizient ausüben zu können.

Der Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben ist nur mit einem zusätzlichen Personalaufwand von mindestens 2 VZÄ, um das Vier-Augen-Prinzip und die Vertretungsregelung zu gewährleisten (TV-L 11 = 77.567 Euro + Tarifierhöhung rd. 2% + 9.700 Euro Sachkostenpauschale + 20 % Gemeinkostenanteil von 15.513 Euro) zuzüglich der kompletten Kosten für Spezialsoftware und -pflege. Die Berechnung der Personalkosten ergibt bereits einen Betrag von rd. 205 TEUR/Jahr.

Demgegenüber steht jährlich eine Kostenerstattung für die übertragenden Aufgaben an das Land Niedersachsen von rd. 99,1 TEUR (Personalkosten, pauschale Sachkosten für Datenbanken Organicxseeds, Tier-Datenbank).

Zur Aufgabenübertragung an das Land Niedersachsen gibt es keine Alternative, da seitens der Freien Hansestadt Bremen nur mit einem weitaus höheren finanziellen Gesamtaufwand die Sicherstellung der neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben im Bereich des Ökologischen Landbaus zur Umsetzung der neuen EU Öko VO 2018/848 und EU KontrollIV 2017/625 zum 01.01.2022 durch die Freie Hansestadt Bremen möglich ist.

Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Senat, Bremische Bürgerschaft (Land)

Datum : 134.076.2021

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2023	2. 31.12.2024	n.
---------------	---------------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Jährliche Kostenerstattung für den Staatsvertrag im Bereich des Ökologischen Landbaues an NI ab 2022 ff.	€	99.100
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--